

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma ELK GmbH

Stand: 01.11.2021



§ 1 Geltungsbereich – Entgegenstehende Bedingungen

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen und Lieferbedingungen gelten gegenüber Unternehmen, Kommunen und Privatpersonen.
- (2) Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, wenn wir nicht ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers und/oder Bestellers die Lieferung an den Auftraggeber und/oder Bestellers vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Angebot – Vertragsschluss – Stornierungskosten

- (1) Aufträge/Bestellungen sind Angebote an uns, die wir innerhalb von zwei Wochen nach Empfang annehmen können. Einer Annahme kommt es gleich, wenn wir innerhalb dieser Frist die bestellte Ware liefern.
- (2) Tritt der Auftraggeber/Besteller unberechtigt von seinem Auftrag, bzw. seiner Bestellung zurück oder stimmen wir der Bitte um Stornierung eines bereits geschlossenen Vertrages zu, so können wir zehn Prozent des Kaufpreises für durch die Bearbeitung des Auftrages/ Bestellung entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn einfordern. Dem Auftraggeber/Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Wir können in jedem Fall den Ersatz eines höheren tatsächlichen Schadens verlangen. Sonderbestellungen sind von der Rücknahme ausgeschlossen.

§ 3 Preise – Liefer- und Zahlungsbedingungen

- (1) Es gilt der mit Vertragsschluss und über die vereinbarte Laufzeit vereinbarte Preis. Steigen danach bis zur Lieferung die Kosten, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend der Kostensteigerungen neu zu kalkulieren und entsprechend zu erhöhen. Diese Erhöhung kann insbesondere aufgrund Erhöhung der Lieferpreise, Materialkosten, Löhne oder marktmäßiger Einstandspreise, die wir dem Auftraggeber/Besteller auf Verlangen nachweisen, erfolgen.
- (2) Sofern wir nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren, gelten unsere Preise ab unserem Lager in Neresheim. Für Verpackung und Transport berechnen wir die anfallenden Kosten von Spediteur, bzw. Paketdiensten, zzgl. erforderlichen Verpackungskosten. Sofern der Auftraggeber/Besteller keine Anweisung erteilt, erfolgt die Wahl der Versandart nach bestem Ermessen und auf günstigstem Wege. Für Aufträge/Bestellungen unter EURO 50,00 netto, sowie bei Einzellieferungen für Projekte, berechnen wir einen Kleinstmengenaufschlag von EURO 10,00 netto.
- (3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Einzelpreisen nicht eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe gesondert ausgewiesen. Bei Rechnungsstellung im innergemeinschaftlichen Warenverkehr ohne Ausweisung der Mehrwertsteuer ist der Besteller verpflichtet, diesen Einkauf der Erwerbssteuer im jeweiligen Gemeinschaftsland zu unterziehen.
- (4) Der Kaufpreis ist ohne Abzug zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer innerhalb der vereinbarten Zahlungsbedingungen ab Rechnungsdatum in EURO zur Zahlung fällig. Neue Kunden beliefern wir ausschließlich gegen Vorkasse oder Nachnahme ohne Skontierung.
- (5) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, schuldet er Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem üblichen Basiszins.
- (6) Wir behalten uns vor, dass der Auftraggeber/Besteller vor Anlagenlieferungen, bzw. Ausführungen, entsprechende Bürgschaften zur Verfügung stellt!

§ 4 Lieferzeit – Gefahrübergang

(1) Die angegebenen Lieferzeiten und -fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.

(2) Kommt der Auftraggeber/Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Wirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen, und es geht in diesem Zeitpunkt die Gefahr einer zufälligen Zerstörung oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Auftraggeber/Besteller über.

(3) Unvorhergesehene Ereignisse berechtigen uns, die Fristen angemessen zu verlängern oder von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Käufer kann bei verzögerter Leistung keinen Verspätungsschaden oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen.

(4) Bei Lieferungen an vom Auftraggeber angegebene und außerhalb der Betriebsstätte liegenden Lieferanschriften, wie z.B. Baustellen, wird der Gefahrübergang auf den Kunden mit der Empfangsbestätigung der Ware vorgenommen. Dies gilt auch für Lieferungen ab Herstellerlager.

§ 5 Verpackungsentsorgungen

(1) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Der Auftraggeber/Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen zu sorgen.

§ 6 Haftung für Mängel

(1) Gelieferte Ware muss der Empfänger unverzüglich nach Ablieferung untersuchen und die Mängel unverzüglich dem Spediteur/Paketdienst und uns schriftlich anzeigen. Offensichtlich beschädigte Sendungen sind dem Anlieferer gegenüber zurückzuweisen.

(2) Wir haften dem Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn wir sein Lieferant nach den Vorschriften über den Rückgriff des Unternehmers beim Verbrauchsgüterkauf sind.

(3) Soweit im Übrigen ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt.

Schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Auftraggeber/Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Nichtkörperschäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, einschließlich des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzen; es ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Dies gilt auch bei Handlungen unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Eigentumsvorbehaltssicherung

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber/Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggeber/Besteller, insbesondere bei Zahlungsverzug/Zahlungsunfähigkeit, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber/Besteller zur Herausgabe verpflichtet, es sei denn, der Insolvenzverwalter des Bestellers widerspricht der Herausgabe wirksam. In der Zurücknahme oder Pfändung der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers,- abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

(2) Der Auftraggeber/Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Der Auftraggeber/Besteller darf die Kaufsache weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller diese auf unser Eigentum hinzuweisen, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind.

Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber/Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Auftraggeber/Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits bei Vertragsschluss alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich der Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber/Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber/Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Auftraggeber/Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

(6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggeber/Besteller insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen/Gerichtsstandsvereinbarung

(1) Unser Geschäftssitz (Neresheim) ist Gerichtsstand, wenn der Besteller Kaufmann ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an anderen Orten zu verklagen.

(2) Sofern wir nicht schriftlich und ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

(3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (CISG), auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.

(4) Ein Vertrag mit der ELK GmbH bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte unserer Zahlungsbedingungen verbindlich.